

Tax News+

Angenommene Steuerrechtveränderungen 2014



Inhalt

Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeitrag und Sozialbeitragssteuer.....	3
Körperschaftssteuer	6
Rechnungswesen	7
Kreditinstitutsbeitrag	7
Einkommensteuer der Energieversorgungsunternehmen	7
Örtliche Steuern	8
Gebühren	8
Stadtwerkesteuer	9
Regulierte Immobilieninvestmentgesellschaft	9
Produktsteuer für die Volksgesundheit	9
Registrierungssteuer	10
Umsatzsteuer	10
Änderungen zur Zollbestimmungen	11
Wichtigste Änderungen zur Verbrauchsteuerbestimmungen	11
Änderungen in Bezug auf die Regulierung von Umweltschutzproduktabgabe.....	12
Änderungen hinsichtlich des Besteuerungsverfahrensrechtsordnung der Steuerzahlung.....	12
Kontakt.....	14

Angenommene Steuerrechtveränderungen 2014

Das Ziel unserer aktuellen Newsletters ist, unsere Kunden über die neuesten steuerrechtlichen Änderungen in Bezug auf die vom Parlament am 18. November angenommenen Rechtsvorschriften zu informieren. Dieser Newsletter ist in Übereinstimmung mit und auf der Grundlage unserer vorherigen Zusammenfassung der Bestimmungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die dem Parlament am 18. Oktober vorgelegt wurden.

Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeitrag und Sozialbeitragssteuer

Steuer- und SV-Beitragsvergünstigung für Familien

Laut der angenommenen Steueränderungen wird ab dem 1. Januar 2014 die Familienvergünstigung für Sozialversicherungsbeiträge eingeführt. Diese ist für die Personen vorteilhaft, welche die Familiensteuervergünstigung nicht 100 prozentig geltend machen können.

Die Beitragsvergünstigung reduziert die Grundlage der individuellen SV-Beiträge und kann von dem Versicherten und der Ehe- oder Lebenspartner(in) gemeinsam geltend machen. Die Berücksichtigung führt jedoch zu einer erhöhten Administrationspflicht.

Es ist wichtig zu bemerken, dass die durch die SV-Beitragsvergünstigung reduzierten SV-Leistungen keinen Einfluss auf die spätere Versorgung haben. Die Vergünstigung kann durch eine Deklaration beantragt werden.

Steuerfreie Unterstützung zu Wohnungszwecken

Der Kreis der von dem Arbeitgeber geleisteten, nicht zurückzahlbaren und steuerfreien Unterstützungen, welche für Wohnungszwecke dienen, wurde ausgedehnt. Die Gesetzesänderung ermöglicht, dass der Kredit des aktuellen Arbeitgebers, welcher für den Zweck der Abschaffung des Kredits von Kreditinstituten oder früheren Arbeitgebern aufgenommen wurde, auch als steuerfreie Leistung berücksichtigt werden kann.

Die Voraussetzungen der steuerfreien Behandlung (z. B.: die Unterstützung sollte von Kreditinstitut

oder Schatzamt geleistet werden, der Betrag der Unterstützung sollte 30 % der Baukosten, jedoch maximal 5 Millionen Forint sein) blieben unverändert.

Steuergutschrift bezüglich Altersvorsorge

Zusätzlich zu den eingezahlten Beiträgen in freiwilligen Versicherungskassen können Privatpersonen auch die Beiträge in ungarische oder europäische Versicherungsinstituten als Steuergutschrift in Ihren ungarischen Einkommensteuererklärungen geltend machen. Die Steuergutschrift beträgt 20 % der eingezahlten Beiträge, maximal 130 000 Forint. Sollte man gleichzeitig in freiwillige Versicherungskassen, in Rentenvorsorge-Konto und ausländische Rentenversicherung individuelle Beitragszahlungen leisten, kann maximal eine Steuergutschrift i. H. v. 280 000 Forint in Anspruch nehmen. Die Gutschrift trifft für die Versicherungsverträge ab 31. Dezember 2013 zu.

Steuerbefreiung für Eintritts- und Saisonkarten zu Sportveranstaltungen

Die Regelung für Zuwendungen bezüglich steuerfreier Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen wurde verändert. Die Eintrittskarten können in der Zukunft unbegrenzt zugewandt werden, gegen die bisherige Wertgrenze von 50 000 Forint.

Versicherungen

Die Gesetzesänderungen betreffen neben der oben genannten Steuergutschrift für Altersvorsorge auch die Definition der Risikoversicherung, das steuerfreie Teil des Risikoversicherungsbeitrags, die Regelungen der lebenslangen Lebensversicherungen mit Rückkaufswert und die Steuerverpflichtungen von Auszahlungen der Kreditinstituten (steuerfreie Auszahlungen, Kapitalerträge).

Die Neuregelung enthält Präzisierungen zur Rechtsanwendung, und eine Ergänzung des Gesundheitsabgabe-Gesetzes welche eine 6 prozentige Freistellung von Gesundheitsabgabe in bestimmten Fällen garantiert (zum Beispiel wenn die Investition Staatspapieren in 80% enthält).

Versicherungen mit Rückkaufswert, welche nicht als Risikoversicherungen betrachtet werden können, unbefristet sind und nur beim Todesfall verwendbar sind (mit der Voraussetzung, dass die Mitgliedsbeiträge von der Auszahlungsstelle bezahlt werden), sind auch im Falle von Unfall- und Krankenversicherung steuerfrei. Die Präzisierung war erforderlich, damit die Umstellung dieser Versicherungen zum Rentenversicherung nicht als steuerfrei betrachtet werden kann.

Arbeitsverträge der Studenten

Der Abzug von SV-Beiträgen für Studenten mit Studentenvertrag, bzw. Praktikumsvertrag wurde neuregelt. Laut der neuen Regelung entfällt keine Zahlungspflicht von individuellen SV-Beiträge und Sozialbeitragssteuer auf diese Einkommen.

Gutscheine

Die bisherigen Bedingungen für die Gutscheine wurden ergänzt; diese können nur in dem Fall als bestimmte geldwerte Leistungen qualifiziert werden, wenn die nicht zurückgekauft werden können.

Anerkannte Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Laut der neuen Regelung sind Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zum Wertpapierbezug nicht mehr zum ungarischen Steueramt anzumelden. Die meisten Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung blieben unverändert. Somit darf nur 25 % der oberen Führungskräfte in solchen Programmen teilnehmen, und dieser Kreis darf höchstens 50 % des gesamten Nennwerts der verfügbaren Aktien in Besitz haben. Die Gesetzgebung stellt weitere Bedingungen bezüglich der Programmteilnahme auf. Die Berechtigung zur Teilnahme im Beteiligungsprogramm, der für den Kreis der Berechtigten bestimmt und akzeptiert ist, kann nicht von der individuellen Leistung des Mitarbeiters oder der oberen Führungskräfte beeinflusst werden.

Auszahlung von Arbeitslohn folglich des betreffenden Jahres

Mit Rücksicht auf dem Praxis des Arbeitgebers, dass der Dezember-Lohn abschließend des Steuerjahres, im Januar ausgezahlt wurde, könnten die Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit als Einkünfte des betreffenden Jahres berücksichtigt werden, soweit diese bis 15. Januar ausgezahlt wurden. Da die Zahlungsfrist der individuellen SV-Beiträge der 12. Tag des Folgemonats ist, wollte der Gesetzgeber die verschiedenen Zeitpunkte harmonisieren. Daher wurde der obere Zeitpunkt auf 10. Januar modifiziert. Das heißt, dass die Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit, welche bis 10. Januar ausgezahlt sind, können als Einkünfte des vorigen Jahres berücksichtigt werden.

Zuwendungen zu geschäftspolitischen Zwecken

Laut der neuen Regelung können zusätzlich zu ungarischen Auszahlungsstellen auch ausländische Unternehmen die folgenden Leistungen steuerfrei anbieten:

- Ermäßigung im Rahmen öffentlicher Angebote,
- Ermäßigung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen,
- Warenmuster, die öffentlich verfügbar sind.

Zinsvergünstigung, steuerfreie Zuweisungen

Das Bereich der Zinsvergünstigungen, die nicht als Einkommen beachtet werden sollen, breitet sich. Laut der angenommenen Steueränderungen soll der Betrag des nicht berechneten Zinses nicht als Einkommen verbucht werden, wenn das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zinsfreien Kredit oder zinsfreies Darlehen an unabhängiger Partei leistet. Es ist möglich nur im Falle, wenn der Kredit oder das Darlehen zur Erreichung oder Erhaltung der Liquidität des Schuldners dient.

Des Weiteren wird als steuerfreie Leistung betrachtet, wenn die Forderung des Finanzinstitutes mit den folgenden Voraussetzungen entlassen wird:

Die Entlassung findet

- zwischen unabhängigen Parteien;
- laut der inneren Regelung des Finanzinstituts;
- mit Gleichbehandlung aller Kunden;

statt.

Zinseinkommen

Spezielle Zinseinkommen, welche aus finanziellen Vermögenswerten stammen, und von denen kein Steuerabzug möglich ist (z.B. Sachgewinn aus Gewinnanleihe) sollte eine Besteuergrundlage der Verrechnungspreis multipliziert mit 1,28 verwendet werden, gegen der aktuellen Regelung, wobei die Besteuergrundlage mit 1,19 multipliziert werden sollte. Gesundheitsabgabe i. H. v. 6 % sollte auf der erhöhten Besteuergrundlage kalkuliert werden.

Dauieranlage-Konto

Bei Umgestaltung (Verwechslung) von Aktien auf dem Dauieranlage-Konto wird die Laufzeit nicht gebrochen, wenn die neue Aktie oder das Geldmittel für die Aktie in 15 Tagen auf dem Dauieranlage-Konto eingezahlt wird. Von dieser Transaktion ergibt sich keine Einkommensteuerpflicht.

Vor der Gesetzänderung war eine Aussage von der Privatperson nötig, dass durch die Verwechslung erhaltene Aktie oder Geldmittel auf den Dauieranlage-Konto einlegen wurde.

Des Weiteren, laut der Gesetzänderung sollte nicht als Abbrechen der Laufzeit anzusehen, wenn der Einleger sein Dauieranlage-Konto zu einem anderen Anlagedienstleister verlagert.

Gesundheitswesensbeitrag

Die Verpflichtung des Gesundheitswesensbeitrags wird ab dem 1. Januar 2014 formell aufgehoben, sofern die zuständige Behörde offiziell über den Abschluss der Verpflichtung informiert ist. Die Verpflichtung des Gesundheitswesensbeitrags wird im Jahre 2014 6 810 Forint pro Monat (227 Forint pro Tag) sein.

Sozialversicherungsstatus der Drittstaatsangehörigen Personen

Entsendete aus Drittländer, deren ungarische Tätigkeit weniger als 2 Jahre ist, werden weiterhin von der Bezahlung der individuellen SV-Beiträge und SV-Steuer befreit. Sollte die ausländische Tätigkeit 2 Jahren überschreiten, betrifft die Befreiung weiterhin die individuellen SV-Beiträge, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verlängerung der ungarischen Tätigkeit erfolgt durch eines unvorhergesehenen Umstandes;
- Dieser Umstand trifft nach einem Jahr des Anfangs der ungarischen Tätigkeit ein;
- Der Arbeitnehmer benachrichtigt das ungarische Steueramt von der Verlängerung seiner ungarischen Tätigkeit innerhalb von acht Tagen.

Die neue Regelung befreit die Entsendete aus Drittländern hinsichtlich der Zahlungspflicht von Sozialbeitragssteuer nicht. Sollte die ungarische Tätigkeit mehr als 2 Jahre dauern, ist Sozialbeitragssteuer ab dem ersten Tag der ungarischen Tätigkeit – rückwirkend - zu bezahlen.

Weitere Erleichterung bei Entsendungen aus Drittländern ist, dass die SV-freie Periode von 2 Jahren auch für solche Entsendungen verwendbar ist, welche vor dem 1. Januar 2013 begonnen sind. Daher trifft Zahlungspflicht von SV-Beiträgen erst ab dem 1. Januar 2015 zu.

Besteuerung von Honoraren ausländischer Künstler

Die neue Regelung hat für Künstler (z. B. Musikant, Tänzer) mit ausländischer Ansässigkeit, die insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in Ungarn aufhalten, eine steuerliche Vereinfachung eingeführt. Sollte das in Ungarn steuerpflichtige Einkommen des Künstlers 200 000 Forint pro Jahr überschreiten, sind 70 % der Einkommen steuerpflichtig, 30 % ist als Kostenpauschale zu verrechnen. Diese Besteuerungsart ist optional, die Steuer ist aber bis das Verlassen von Ungarn zu erklären und zu bezahlen.

Körperschaftsteuer

Forschung und Entwicklungsaktivitäten der verbundenen Unternehmen

Nach dem verabschiedeten Gesetz kann die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag der direkten Kosten im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklungsaktivitäten der verbundenen Gesellschaft vermindert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anwendung dieser Vorschrift ist möglich mit zwei Kriterien: der Steuerzahler muss die Erklärung der verbundenen Gesellschaft erwerben (die Erklärung knüpft sich an den Betrag der direkten Kosten und an die Größe der abzugsfähigen Betragen). Im Weiteren diese Kosten müssen sich bestätigt an die Erlös generierenden Tätigkeiten des Steuerzahlers und der verbundenen Partei knüpfen. Für die Verwirklichung der in der Erklärung Geschriebenen sind der Steuerzahler und seine verbundene Gesellschaft mitverantwortlich. Beide Parteien sind verpflichtet für die Datenleistung in der Körperschaftsteuererklärung.

Bedingungen der gemeldeten Beteiligung erleichtern

Die Bedingungen der gemeldeten Beteiligung ändern sich wie folgt. Das Minimummaß von 30% reduziert sich zu 10% und die Anmeldefrist verlängert sich von 60 zu 75 Tagen in der Falle von Beteiligungserwerb.

Selbstrevision bei unwesentlichen Fehlern

Nach dem verabschiedeten Gesetz wird die Behandlung der unwesentlichen Fehler nach dem Körperschaftsteuergesetz modifiziert – aber abweichend vom vorherigen Vorschlag. Wenn der Steuerzahler wegen einer unwesentlichen Rechnungswesensfehler zu seinem Vorteil Körperschaftsteuer selbstrevision durchführen sollte, kann er sich entscheiden, die entsprechende Differenz in der Steuererklärung des betreffenden Jahres zu berücksichtigen, und keine Selbstrevision durchzuführen. In diesem Fall muss der Steuerzahler die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag der Differenz nicht erhöhen.

Gewerbliche Dienstleistung – im Interesse der unternehmerischen Tätigkeiten auftretende Kosten

Das verabschiedete Gesetz behauptet die vom Geschäftszweck in Anspruch genommene Dienstleistung der Restaurants für im Interesse der unternehmerischen Tätigkeiten auftretende Kosten, wenn dieses nach dem Einkommensteuergesetz bestimmte Repräsentationsziel bedient hat. Die Quittung und die Bezahlung mit Bankkarte oder Kreditkarte sind die Voraussetzungen.

Die Verwendung der Verlustvorträgen bei begünstigten Umwandlungen und begünstigten Übertragungen von Vermögenswerten

Das verabschiedete Gesetz präzisiert die Regeln der Verlustvortragsverwendung bei begünstigten Umwandlungen und begünstigten Vermögensübertragungen. Nach der Änderung bestätigt das Gesetz, dass man den Reingewinn vor Steuern erstmals im Jahre des Tages der Umwandlung/Vermögensübertragung senken kann um den Betrag des Verlustvortrags.

Steuerbegünstigung von Beihilfen für Film- und Vortragskunstorganisationen und populäre Teamsportarten

Nach dem verabschiedeten Gesetz wird sich die Frist der Verwendungsfähigkeit der Steuerbegünstigung bei Beihilfen für Film- und Vortragskunstorganisationen und populäre Teamsportarten verlängert. Nach den derzeit geltenden Regeln kann man die Steuerbegünstigung im Jahre der Beihilfe in Anspruch nehmen aber spätestens bis zum dritten Folgejahr. Gemäß dem verabschiedeten Änderungsgesetz wird die Frist das sechste Jahr folgend das Jahr der Beihilfe.

Eine andere wichtige Änderung ist, dass das bisher nur bei Beihilfen für populäre Teamsportarten bekannte Institut der Zusatzbeihilfe bei Beihilfen für Film- und Vortragskunstorganisationen auch eingeführt wird. Der Satz der Zusatzbeihilfe wird gleichartig wie im Falle von Beihilfen für populäre Teamsportarten. Der Satz der Zusatzbeihilfe wird mindestens 75 Prozent des vom Betrag der Beihilfe mit dem Steuersatz von 10/19 Prozent errechneten Betrags. Das heißt praktisch, dass der Steuerzahler

verpflichtet wird, mindestens 75 Prozent des durch die Beihilfe erreichten Nettosteuvorteils (der um den Betrag der Beihilfe gesenkte Gesamtsteuervorteil) der durch das Gesetz bestimmten bezugsberechtigten Person zu bezahlen. Die Zusatzbeihilfe gilt für Kosten für außerunternehmerische Zwecke bei der Rechnung der Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage, deshalb muss die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag der Zusatzbeihilfe erhöht werden.

Rechnungswesen

Buchführung in US Dollar

Nach dem verabschiedeten Gesetz werden die Buchführung und die Erstellung des Finanzberichts bedingungslos in US Dollar möglich, wie in Euro.

Dividendenauszahlung in Naturalien

Der verabschiedete Gesetz erklärt die bevor unbestimmten Regeln über die Verrechnung durch Dividendenauszahlung in Naturalien. Das übergegebene Vermögen wird nach den Regeln der Veräußerung in den Büchern verrechnet.

Anwendung des EZB Devisenkurses

Vorher bei der Verwertung der Beträgen in Devisen war der Devisenkurs eines Kreditinstitutes oder die Kurs der Ungarischen Zentralbank anwendbar, der verabschiedete Gesetz ermöglicht auch die Anwendung des Devisenkurses der Europäischen Zentralbank – wie bei der Mehrwertsteuerregelung.

Erstellung der Konzernabschlüsse

Nach dem verabschiedeten Gesetz wird der Bereich der Unternehmen verengert, die verpflichtet sind Konzernabschluss zu erstellen. Die Unternehmen, die zwei von den folgenden Wertgrenzen in den zwei vorangehenden Jahren nicht überschreiten, werden nicht verpflichtet, Konzernabschluss zu erstellen.

- Bilanzsumme – 5 400 Mio. Forint
- Nettoumsatzerlös – 8 000 Mio. Forint
- Durchschnittliche Beschäftigtenzahl – 250 Personen

Rechnungsprüfungspflicht

Nach dem verabschiedeten Gesetz werden Unternehmen von Rechnungsprüfungspflicht nicht befreit, die am Bilanzstichtag 10 Mio. Forint übersteigende öffentliche Schulden haben, die länger als 60 Tage überfällig sind. Diese Unternehmen werden von Rechnungsprüfungspflicht nicht befreit unabhängig davon, ob sie im Übrigen nach ihrem Umsatzerlös und ihrer Beschäftigtenzahl befreit wären.

Kreditinstitutsbeitrag

Das verabschiedete Gesetz bindet Kreditinstitute für eine einmalige Einzahlung. 19% des Betrags der Reduzierung der allgemeinen Risikorückstellung, die für die Kreditinstitute vom Gesetz über die Kreditinstituten und Finanzunternehmen vorgeschrieben ist, ist einzuzahlen. Der Erklärungs- und Einzahlungsfrist ist der 10. März 2014. Die 19% Steuer basierend auf der reduzierten allgemeinen Risikorückstellung muss nicht als Sondersteuer sondern als Körperschaftssteuer bezahlt werden. Der Kreditinstitutsbeitrag muss bezahlt werden unabhängig davon, ob das Unternehmen in seiner Steuererklärung Verluste ausgewiesen hat. In Anbetracht, dass das Gesetz klassifiziert den Beitrag als Körperschaftssteuer – entgegen Sondersteuer –, der Beitrag gilt nicht für Aufwand. Deshalb vermindert der Kreditinstitutsbeitrag das Ergebnis des Unternehmens nicht.

Einkommensteuer der Energieversorgungsunternehmen

Im Sinne des verabschiedeten Gesetzes – ähnlich zu anderen Steuertypen – werden Steuerzahler für Steuervorauszahlung verpflichtet. Der Betrag der Steuervorauszahlung wird die Summe der bezahlten Steuer des vorigen Finanzjahres. Wenn diese Summe über 5 Millionen Forint ist, ist die Vorauszahlung in gleichen monatlichen Teilzahlungen oder in 3-Monaten-Periode in gleichen Teilzahlungen zu bezahlen. Im Weiteren wenn im vorigen Finanzjahr das Einkommen des Steuerzahlers über 50 Millionen Forint war, 90% der erwarteten Steuerpflicht ist bis dem 20-ten des letzten Monats des Steuerjahres zu bezahlen.

Örtliche Steuern

Das verabschiedete Gesetz modifiziert wieder und konkretisiert das Definitionssystem über Grundstück und Gebäude, und auch die Regelungen über dem Zeitpunkt der Entstehung und der Beendung der verbundenen Steuerzahlungspflicht. Darüber die folgenden wichtigeren Modifizierungen treten in Kraft nach dem verabschiedeten Gesetz.

Gewerbesteuer

Nach der gültigen Verordnungen kann eine Unternehmen, die dem als Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen („PgbU“) unterliegt, die vereinfachte Bestimmung der auf Posten basierten Steuerbemessungsgrundlage nur auf die Periode wählen, wenn sie gleichzeitig PgbU-Subjekt ist. Also die Unternehmen kann nur dann aus den Regeln der vereinfachten Bestimmung der auf Posten basierten Steuerbemessungsgrundlage „austreten“, wenn sie nicht mehr PgbU-Subjekt ist. Als Ergebnis der Modifizierung kann der PgbU-Subjekt die erwähnte vereinfachte Bestimmung für das Steuerjahr wählen, aber wenn die Unternehmen diese Bestimmung aus irgendwelchem Grund nicht logisch beurteilt, kann sie die allgemeine Regelung wählen, ohne ihre PgbU-Subjektivität zu verlieren.

Aufteilung der Bemessungsgrundlage der Mobilfunkbetreiber

Die verabschiedeten Änderungen fassen die Definition der Betriebsstätte der Steuerzahler neu ab, die drahtlose Telekommunikationsaktivität erbringen (d.h., die mindestens 75% ihres Nettoumsatz stammt aus einer solchen Tätigkeit realisieren). Unter den wirksamen Regeln haben Mobilfunkdienstleister Betriebsstätten für Zwecke der Gewerbesteuer in Gemeinden, in denen die Rechnungsanschrift ihrer Kunden ist, die drahtlose Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Nach den verabschiedeten Änderungen werden Mobilfunkdienstleister Betriebsstätte für Zwecke der Gewerbesteuer auch in Gemeinden haben, wo sie – ganz oder teilweise – ihre Geschäftstätigkeit durchführen (z.B. wo sie ein Büro, ein Geschäft oder ein Kundenzentrum haben).

Die Methode zur Aufteilung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage ändert sich auch. Nach den neuen Regeln werden Mobilfunkdienstleister verpflichtet, 20 Prozent ihrer Gewerbesteuerbemessungsgrundlage zwischen

Gemeinde aufzuteilen, wo sie ihren Sitz haben und, wo sie Betriebsstätten nach den allgemeinen Regeln (z. B. Büro, Geschäft oder Kundendienst) hätten. Die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage muss man nach den allgemeinen Aufteilungsmethoden der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage durchführen (Personalaufwand proportionalen Aufteilung, proportionalen Aufteilung nach dem Anlagenwert). Die verbleibenden 80 Prozente der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage sollte man in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln aufteilen (d.h., zwischen Gemeinden, in denen die Rechnungsanschrift der Kunden des Mobilfunkdienstleisters ist)..

Gebühren

Das jetzt gültige Gesetz wird in mehreren Punkten modifiziert. Die wichtigsten Modifizierungen gehören zu den strengeren Bedingungen der Gebührenbefreiungen und zu den Regeln über Gesellschaften mit inländischen Immobilienvermögen.

Verbreitung der Gebührenfreiheit für Einzelpersonen

Laut des Neugesetzes werden die Schenkung und Vermögensübertragung zwischen Ehepartnern und Vermögenserwerb durch die Auflösung der ehelichen Gemeinschaftsvermögen gebührenfrei. Im Weiteren wird die Beschränkung nach dem Jahresalt im Zusammenhang mit der der zuschlagsfreien Tilgung der Gebühr des ersten Wohnungseigentum-Erwerbes beseitigt. Jetzt bestimmt die Beschränkung 35 Jahresalt als Grenze, worüber der Zuschlagsfreiheit nicht mehr verwendet werden kann.

Modifizierungen des Bedingungssystems der Gebührenfreiheit und derer Geltungsbereich

Das Neugesetz verschärft die Bedingungen, unter denen der unentgeltlich übergetragenen Erwerb der beweglichen Vermögensgegenstände und der Erlasses der Forderung zwischen Wirtschaftsgesellschaften gebührenfrei sein könnten. Daneben wird sich das System von Voraussetzungen über die Befreiung von der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung sich in den folgenden Bereichen verschärfen:

1. begünstigte Transformationen,
2. begünstigte Beteiligungstausche,
3. begünstigte Vermögensübertragungen,
4. Übertragungen von inländischen Immobilien und
5. Übertragung von Beteiligung in über Immobilien verfügenden Gesellschaften,

falls die vorgenannten Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen ausgeführt sind.

Laut des Neugesetzes werden die vorgenannten Transaktionen nur falls abgabenfrei:

- der Vermögenserwerber nicht in einem solchen Staat mit Sitz oder steuerlicher Angehörigkeit gehabt hat, wo der effektive Körperschaftssteuersatz oder – im Fall von keinem oder negativem Bilanzergebnis oder Steuerbemessungsgrundlage – der nominale Körperschaftssteuersatz unter 10% ist,

oder

- das Einkommen vom Verkauf von der Beteiligung mindestens mit einem 10 prozentigen Körperschaftssteuer oder mit einer äquivalenten Steuer belastet ist.

Die Erfüllung der Bedingungen für Gebührenfreiheit soll von dem Vermögenserwerber in einer Erklärung attestiert werden.

Laut des Neugesetzes wird die erlassene Schuld im Zusammenhang mit Dividenden und mit der Anordnung und Liquidationsverfahren jedoch von Schenkungsgebühr befreit, wenn der Anwarter der Schulden nicht ein Mitglied der Entität unter Anordnung oder Liquidationsverfahren ist.

Für einheitliche Rechtsanwendung erklärt das Neugesetz, dass im Rahmen von geschlossen finanziellen Leasingsvertrag erworbene Liegenschaft oder Kraftfahrzeug Objekt der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung ist, wegen dem Eigentumsübergang vom Leasingsvertrag.

Gesellschaft mit inländischem Immobilienvermögen

Das Neugesetz verändert die Definition der Gesellschaften mit inländischen Immobilienvermögen („Immobilieninvestmentgesellschaften“). Nur solche Gesellschaften gelten in der Zukunft für Immobilieninvestmentgesellschaften, die den folgenden

Voraussetzungen erfüllen: von der Summe der im Bilanz aufgezeichneten Vermögen (ohne Geldmittel und Geldforderungen) ist mindestens 75% der Buchwert die inländischen Immobilien; oder sie haben mindestens 75 prozentige Beteiligung in solchen Gesellschaften, die die vorigen Voraussetzung erfüllen (d.h. die eine Immobilieninvestmentgesellschaft ist).

Laut der verabschiedeten Änderungen wird der Erwerb von Anteilen an einer Immobilieninvestmentgesellschaft besteuert (unter der Annahme eines Erwerbs von mindestens 75 Prozent der Anteile an einem solchen Unternehmen) nicht nur im Fall, wenn die Haupttätigkeit des erworbenen Unternehmens die Organisation von Bauprojekten oder andere Immobilien Verwertungsaktivitäten ist. In der Zukunft wird der Erwerb von Anteilen an einer inländischen Immobilieninvestmentgesellschaft besteuert, unabhängig von der im Handelsregister aufgeführten Haupttätigkeit des erworbenen Unternehmens.

Stadtwerksteuer

Die verabschiedeten Änderungen initiieren Steuerbefreiung für Kommunikationsdrähte bis zu 200 Kilometern (Ersetzung des derzeitigen Freibetrags von 80 Prozent bis zu 170 Kilometer). Darüber hinaus werden die zuvor ermittelten Schwellenwerte für die Anwendung degressiver Steuersätze im Zusammenhang mit Drahtbänder von mehr als 200 Kilometern erhoben. In der Zukunft sollte 100 Prozent Steuersatz nur auf Drähte von mehr als 500 Kilometern angewendet werden. (Die derzeitige Schwelle ist 300 Kilometer.)

Regulierte Immobilieninvestmentgesellschaft

Das Neugesetz wird die Regelung über die regulierten immobilienanlegenden Gesellschaften in mehr Punkten präzisieren. Die Modifizierung betrifft die Regeln der Dividendenauszahlungen und Beteiligungserwerbgebung.

Produktsteuer für die Volksgesundheit

Laut des Neugesetzes wird die Produktsteuer auf verschiedene Sirupprodukte auch angewendet. Das Neugesetz gibt auch die Liste der Waren, die

unter diese Kategorie fallen, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sicherzustellen.

Registrierungssteuer

Das Neugesetz ergänzt die Bedingungen der Steuerrückforderung für Fahrzeugumbau. Das bedeutet, dass die von den Umbauen ausgehende negative Steuerdifferenz bei nach Umbauen im Umlauf gesetzten Fahrzeugen rückerstattungsfähig ist, wenn die Umweltklasse des Fahrzeuges durch die Modifikation erhoben wird.

Umsatzsteuer

Erfüllungsdatum im Falle der periodisch abgerechneten Dienstleistungen

Nach dem Neugesetz wird das Erfüllungsdatum der periodisch abgerechneten Transaktionen als Hauptregel der letzte Tag des Abrechnungszeitraums. Es wird einige Ausnahmen geben, wenn es sich um periodische Zahlungen unter den mit der festgelegten Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklang stehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen handelt, und auch im Falle der Telekommunikationsdienstleistungen. In diesen Fällen bleibt das Erfüllungsdatum die Fälligkeit der Zahlung.

Nach dem Neugesetz werden die Erfüllungsdatumregeln zur periodischen Abrechnung angewendet in allen Fällen, wenn der Gegenwert der Transaktion für einen bestimmten Zeitraum festgelegt ist. Dies wird für Fälle auch gelten, wenn es nur einen Abrechnungszeitraum gibt. Die Neuregeln muss man erstmals für nach dem 30. Juni 2014 beginnende Abrechnungsperioden anwenden, wenn die Fälligkeit der Zahlung auch nach dem 30. Juni 2014 festgelegt ist.

Nachträgliche Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage

Die neue Vorschriften ermöglichen unter bestimmten Bedingungen die nachträgliche Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage auch im Falle, wenn nachträglicher Preisnachlass von steuerpflichtigen Verkäufer gewährt wird, die Geld für solchen Steuerbezahler oder nicht Steuerbezahler erstatten, der die Ware oder die

Dienstleistung für die Rückerstattung nicht direkt vom Verkäufer gekauft hat.

Das Neugesetz umstrukturiert auch die Regeln bezüglich der nachträglichen Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Steuerpflichtige keine Selbstrevision durchführen muss. Der Zweck der geplanten Modifikation ist, die Regelung der nachträglichen Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage auf alle möglichen Szenarien auszudehnen und zu vereinfachen, wenn die Steuerbemessungsgrundlage oder die zahlbare Steuer nachherig vermindert wird.

Frist für Beförderung für Exportverkauf von Gegenständen außerhalb der Gemeinschaft

Nach den Änderungen, in Fällen, wenn man die Steuerbefreiung des Warenexports nicht anwenden kann, weil die Beförderung von Waren nach Orten außerhalb der Gemeinschaft nicht innerhalb von 90 Tagen (wie das in dem relevanten Gesetz gestellt ist) stattfindet, kann diese Frist praktischerweise bis 360 Tage verlängert werden. Das bedeutet, dass, wenn die Waren innerhalb 360 Tage nach außerhalb der Gemeinschaft befördert sind, wird Steuerbefreiung gelten (also die nachherige Kürzung der zahlbaren Umsatzsteuer).

Erweiterung des Beobachtungszeitraums auf Verkehrsfähige Rechte

Das verabschiedete Gesetz wird den obligatorischen 5- oder 20-jährigen Beobachtungszeitraum auf Verkehrsfähige Rechte ausdehnen, ähnlich wie bei Sachanlagen. Während des oben genannten Beobachtungszeitraums wird die nachträgliche Korrektur der abzugsfähigen Vorsteuer notwendig, wenn es irgendwelche Änderungen in den Faktoren gibt, die den Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer beeinflussen.

Einbringung, Rechtsnachfolge, Übertragung des selbständigen Geschäfts

Das Neugesetz modifiziert die Anwendung von Korrektionsregeln bei Sachanlagen in Fällen, wenn die Sachanlage im Rahmen von Einbringung, Rechtsnachfolge oder Übertragung des selbständigen Geschäfts zu einem anderen Steuerzahler übermittelt ist. Das Neugesetz schreibt vor, dass die Sachanlage in diesen Fällen zu betrachten ist, als ob sie das Eigentum des Einbringendes / Rechtsvorgängers / Verkäufers und

auch des Target-Unternehmens / Rechtsnachfolgers / Erwerbers im ganzen Berichtsjahr wäre. Das heißt, dass beide Unternehmen die zeitanteilige Jahrschlusskorrektur im Jahr des Erwerbs durchführen müssen.

Sonstige Änderungen bezüglich Umsatzsteuer

Das Neugesetz vereinheitlicht und vereinfacht die Anforderungen der nachträglichen Buchführungskorrekturen bei absetzbarer und zahlbarer Steuer.

Das Neugesetz ändert die Anforderungen des Inhalts der vereinfachten Rechnungen und Quittungen.

Das Neugesetz breitet den Bereich der Anwendbarkeit der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte aus. Ferner führt das Neugesetz einen begünstigten Steuersatz von 5 % für Schweinprodukte ab dem 1. Januar 2014 ein.

Das Neugesetz schreibt die Absetzbarkeit der Vorsteuer bei der Erwerbung der Leichenwagen als eine Ausnahme vor.

Änderungen zur Zollbestimmungen

Das Neugesetz ermöglicht Zahlungserleichterungen im Rahmen der Genehmigung des Zahlungsaufschubs und der Teilzahlungen, falls das Unternehmen mit der Bezahlung der Zölle Schwierigkeiten hat. Die Genehmigung der Erleichterung liegt im Ermessen des Zollamtes.

Das Neugesetz führt die sogenannte Korrektionszulage ein, die vom Zollamt bestimmt wird, wenn der Deklarant die Modifizierung der Zollanmeldung beantragt. Der Betrag der Zulage, wenn der Antrag innerhalb von 90 Tagen gestellt ist, ist 1/365 des Leitzinses der Notenbank pro Tag, aber mindestens dreitausend Forint, allerhöchstens eine Million Forint. Falls der Antrag nach mehr als 90 Tage eingereicht ist, wird der Betrag der Korrektionszulage höher sein.

Wichtigste Änderungen zur Verbrauchsteuerbestimmungen

Veränderungen zum Handel der Schmieröle

Nach dem Neugesetz werden der Binnenhandel, der Export, der Import, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Lieferung einzelner Schmierstoffe genehmigungspflichtig. Die Bedingungen des Erwerbs einer Verbrauchsteuergenehmigung wurden – abweichend von der Hauptregel – erleichtert. Wenn das Schmieröl in Bulkladung transportiert wird, muss der Erwerber das Zollamt nicht mehr informieren. Die Verpflichtung, das Zollamt zu informieren, wird nur für Personen gelten, die das Produkt abliefern.

Umstellung auf die Anwendung der KN-Codes

Ab dem 1. Juli 2014 wird die Anwendung der jeweiligen KN-Codes für Verbrauchsteuerverfahren, für die Erfassungen der verbrauchsteuerpflichtigen Gesellschaften und auch für Leistung von Daten obligatorisch. Das Gesetz ändert die seit 1998 existierende Doppelheit ab, im Einklang mit der allgemeinen Unternehmen- und Rechtspraxis der Europäischen Union. Das Zollamt wird die verwendeten KN-Codes auf ihrer öffentlichen Website veröffentlichen.

Steuerlager und Verbrauchsteuergenehmigungspflichtige Aktivitäten hinsichtlich verflüssigter Kohlenwasserstoffgase

Im Falle der Unternehmen, die Aktivitäten hinsichtlich verflüssigter Kohlenwasserstoffgase unter dem Zolltarif 2901 10 treiben (z.B. Steuerlager in Betrieb halten, in das Handelsregister eingetragen sind, oder über eine Verbrauchsteuergenehmigung verfügen), wird ein ermäßigter Steuersatz zugrunde gelegt bei der Berechnung der Verbrauchsteuersicherheit. In diesen Fällen wird der auf motorische Gase anwendbare Steuersatz benutzt – im Gegensatz der bisherigen angewendeten Steuersatz geltend für Motorenbenzin verbraucht als Treibstoff. Im Zusammenhang mit dem obigen werden die Strafen für Verstöße auch mit dem ermäßigten Steuersatz berechnet.

Nach dem Neugesetz kann die Genehmigung der Steuerlager in Hinsicht auf verflüssigte Kohlenwasserstoffgase unter dem Zolltarif 2901 10 auch angefordert werden. Solche Aktivität kann im Besitz dieser Genehmigung auch durchgeführt werden.

Weitere Änderung zu dieser Produktgruppe ist, dass für die Ausführung der genehmigungspflichtigen Aktivitäten ein günstigerer Satz von ein Million Forint als eine Ausnahme von der Hauptregel bestimmt wird. Ferner wird die Anforderung, spezielle Speicherkapazität zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gelten, wenn verflüssigte Kohlenwasserstoffgase in Container bis 25 Kilogramm gewährleistet sind.

Auf Tabakprodukte bezügliche Beschränkungen

Das Neugesetz legt die Definition für getrockneten und fermentierten Tabakwaren vor, und auch die Definition für Geräten zur Handfüllung der Zigaretten. Der Zweck des Neugesetzes ist, die Verbrauchskontrolle solcher Produkte zu beschränken. Die Änderungen erweitern die Kontrolle und die Sanktionierung auf Tabakerzeuger und auch auf Händler der Geräte, die anwendbar sind, Tabakprodukte zu herstellen. Nach dem Neugesetz unterliegen der Inland- und Außenhandel, und auch der Besitz der getrockneten und fermentierten Tabakwaren vorläufiger Anmeldung beim Zollamt.

Das Sanktionssystem geltend für Personen, die Verstoß gegen den Regeln hinsichtlich Tabakprodukte und Tabakprodukteherstellergeräte (z.B. Zigaretten Füllstoff, Zigarettenrohr) begehen, wird drastisch beschränkt. Dies umfasst auch Personen, die Tabakprodukte in Tabaktrafiken ohne Genehmigung liefern. Die Strafe kann um das Zehnfache des aktuellen Betrags erhöht werden.

Änderungen in Bezug auf die Regulierung von Umweltschutzproduktabgabe

Einführung der Rechtsinstitut „Produktabgabelager“

Die wichtigste Änderung des Neugesetzes in Bezug auf Umweltschutzproduktabgabe ist, dass das Rechtsinstitut „der Produktabgabelager“ ab 1. Juli 2014 eingeführt wird. Das Neugesetz stellt zwei verschiedene Typen fest. Der erste Typ ist das Industrieproduktabgabelager. Es kann von Unternehmern benutzt werden, die in der Herstellung und Darstellung der Produkte tätig sind. Der zweite Typ ist das Handelsproduktabgabelager, das für solche Unternehmen gilt, die Handelsaktivitäten fortsetzen.

Für den Betrieb eines Produktabgabelagers wird das Steueramt eine Genehmigung für höchstens fünf Jahren ausgeben. Aber der Gesetzgeber schreibt ab 15. Juli 2015 für diese Genehmigung die Beschäftigung oder den Auftrag eines Produktabgabereferenten vor. Für die Betreiber der Produktabgabelager wird das aktuelle Übernahmesystem abgeschafft, was ein Nachteil für bestimmten Teil des Sektors war.

Ermütigung des Pfandsystems

In der Zukunft wird die Gebührenpflicht in Bezug auf Mehrwegverpackungen abgeschafft, wenn die Verpackungen vom Schuldner unter einem Vermietungssystem für die Verpacker vermietet sind. Die Ausbildung des Vermietungssystems ist durch die Voraussetzungen der Durchführungsverordnung vom Umweltschutzproduktabgabeamt bestimmt. Weitere Verfügungen ermutigen die Benutzung der wiederaufbereitenden Palette gegenüber den nicht wiederaufbereitenden Paletten.

Neue Möglichkeiten zur Vorratshaltungshaftung

Unter den vorherigen Vorschriften war es nicht möglich für Unternehmen, die im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres umweltschutzproduktabgabepflichtig bekamen, sich für die Haftung der Vorratshaltung zu entscheiden. Laut des Neugesetzes wird dieser Abschluss abgeschafft. Steuerzahler müssen ihre Wahl hinsichtlich der Haftung der Vorratshaltung für das Berichtsjahr im ersten Vierteljahr des Folgejahres erklären.

Änderungen hinsichtlich des Besteuerungsverfahrensrechts-ordnung der Steuerzahlung

Vertretungsregeln

Das Neugesetz vereinfacht die Vertretungsregelung der Steuerrückerstattungsverfahren unter dem Umsatzsteuergesetz. Das besagt, dass inländisch nicht ansässige Steuerzahler beim Durchsetzungsverfahren hinsichtlich Umsatzsteuerrückerstattung auch durch ausländische Privatpersonen, juristische Personen oder andere Organisationen vorm Steueramt vertreten werden können.

Anmeldepflichtbefreiung

Laut des Neugesetzes werden die Einführer der Produkte, die innergemeinschaftliche steuerbefreite Lieferungen durch die Unterstützung eines direkten Zollvertreter unter den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes im Zusammenhang mit umsatzsteuerbefreitem innergemeinschaftlichem Import ausführen, von der Anmeldepflicht befreit, sofern sie keine andere steuerpflichtige Tätigkeit in Ungarn betreiben. Inländisch nicht ansässige Steuerzahler und Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind, sich im Inlande ansässig zu machen, werden auch von der Anmeldepflicht befreit, wenn sich die inländische Aktivität dieser Unternehmen darauf beschränkt, die Waren unter Steuerlagerverfahren zu verkaufen. Eine weitere Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Waren so verkauft seien, dass sie im Laufe des Verkaufs unter Steuerlagerverfahren bleiben, oder, sie vom Zollamt außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt sind.

Selbstrevision

Nach dem Neugesetz, im Einklang mit den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, wird die Ausnahme im Gesetz über das Besteuerungsverfahren abgeschafft, dass es nicht für Selbstrevision gilt, wenn der Betrag der erklärten Umsatzsteuer in Folge der Änderung eines Zollamtsbescheids zu verändern ist.

Die Bestimmung, dass man Steuererklärungen nur durch solche Selbstrevisionen korrigiert werden kann, die nach dem Fälligkeitstag der Steuererklärung eingereicht sind, wurde abgeschafft. In der Zukunft wird es möglich für Steuerzahler, Selbstrevision vom Fälligkeitstag der

Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall wird der berichtigte Betrag der Steuer und der Haushaltszuwendung nach den allgemeinen Regeln fällig.

Änderungen zur Steuerrevisionen

Für eine schnellere und effizientere Durchführung der Steuerrevisionen richtet das Neugesetz ein, dass man Mandatsbriefe auch elektronisch liefern kann. Das Neugesetz ermöglicht es auch fürs Steueramt, die Wahrhaftigkeit der in der Buchhaltung und in den Steuererklärungen der Steuerzahler betroffenen Angaben im Rahmen einer Revision, die die Sammlung der Angaben bezweckt, zu bezweifeln. Für die Zwecke einer solchen Revision wird das Steueramt erlaubt, den Wahrheitsgehalt der in der Erklärung dargestellte Daten in Frage zu stellen durch die Analyse der Verarbeitung der Buchhaltung und der Belege benutzten Softwares, Computersysteme und Kalküle.

Die in der Steuerrevision gezogenen Dokumente könnten bis zum Ende der Revision beim Steueramt gehalten werden – gegenüber der vorherigen sechzig-Tage Praxis. Deshalb wird es zweckmäßig, eine Kopie von allen Dokumenten zu machen.

Antrag um rechtskräftige Entscheidung

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, laut des Neugesetzes, kann die rechtskräftige Entscheidung die Steuerpflicht oder ihre Fehlen nur für den Steuerzahler bestimmen, der den Antrag einreicht. Daneben wird die Zeitfrist für die Entscheidung des Antrags um rechtskräftige Entscheidung von 60 Tagen bis 75 Tage verlängert, währenddessen in Dringlichkeitsverfahren bis 45 Tage erhöht.

Erheblich vereinfacht wird die Feststellung der Gebühr der Antrag um rechtskräftige Entscheidung gewesen, weil die Gebühr im Falle der Normalverfahren 5 Million Forint und im Falle der Dringlichkeitsverfahren oder Anträge um langfristige rechtskräftige Entscheidungen 8 Million Forint wird. Im Falle eines langfristigen Dringlichkeitsantrags um rechtskräftige Entscheidung wird die Gebühr 11 Million Forint.

Nach dem Neugesetz wird die sogenannte vorherige Konsultation eingeführt. Die Konsultation wird gebührenpflichtig, und der Betrag der Gebühr wird 100 Tausend Forint pro Konsultation. Die Neuregelung ermöglicht es den Steuerzahlern, eine

Konsultation vor dem rechtskräftigen Entscheidungsverfahren unter den gesetzlichen Rahmen zu halten. Über der Konsultation wird ein Protokoll angelegt, was nicht bindend für das Zollamt wird.

Eine wichtige Änderung ist, dass, obwohl Steuerzahler keine Beschwerde gegen den Beschluss des Ministeriums für Nationale Wirtschaft einlegen können, einen gerichtlichen Weg geöffnet wird.

Sanktionierung der Versäumnis der Vorauszahlungsergänzungsverpflichtung

Steuerzahler können ungewollt mit ihrer Vorauszahlungsergänzungsverpflichtung am Jahresende wegen Wechselkursschwankungen verabsäumen. Das Neugesetz bezweckt dieses Problem so zu lösen, dass die Differenz, die sich aus Wechselkursschwankungen zwischen dem Tag der Fälligkeit der Vorauszahlungsergänzung und dem Bilanzstichtag ergibt, bei der Berechnung der Säumniszuschlagbasis nicht eingerechnet werden soll, wenn solche Differenz steuerpflichtig würde.

Strenge Sanktionen in Bezug auf Verstöße im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kassen

Wenn der Steuerzahler seine in den Rechtsvorschriften festgelegte Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb der Kassen nicht erfüllt, kann das Steueramt – neben der Erhebung des Säumniszuschlags – den Geschäftsraum, wo der Steuerzahler die steuerbare Tätigkeit ausübt, für zwölf Werkstage schließen. Im Falle, dass die Geschäftsaktivität ohne festen Geschäftsraum ausgeführt ist, kann das Steueramt statt Schlusses des Geschäftsraums Geldstrafe dem Steuerzahler auferlegen.

Einführung der Amtspreise

Nach dem Neugesetz wird den Preis der Dienstleistungen bezüglich Beschaffung von Daten, die für den Betreiber der Kassen bei der obligatorischen, mechanischen Ausstellung einer Quittung durch direkte Datenabfragen durchgeführt, nachfolgend unter den Bestimmungen hinsichtlich einer so genannten Amtspreis festgelegt. Die Amtspreis und die Nebenbestimmungen werden durch eine Verordnung des Ministers für Steuerpolitik festgelegt.

Im Falle des Verstoßes der Bestimmungen hinsichtlich Amtspreise kann die Nationale Medien- und Infokommunikationsbehörde („NMIKB“) die weitere Anwendung der gegen die Rechtsvorschriften verstoßenden Preisen verbieten. Die NMIKB kann auch das Unternehmen dazu verpflichten, den Betrag der durch den Verstoß der Amtspreisbestimmungen erzielten zusätzlichen Einnahmen der Person, die Schaden wegen des Verstoßes gelitten hat, zu erstatten. Die NMIKB kann also einen Säumniszuschlag dem gegen das Amtspreisbestimmungen verstoßenden Unternehmen erheben.

Kontakt

Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten:

dr. Géza Réczei

Partner

Steuerberatung

Deloitte AG

Tel: +36 1 428 6767

E-mail: greczei@deloittece.com

These materials and the information contained herein are provided by the Deloitte Hungary and are intended to provide general information on a particular subject or subjects and are not an exhaustive treatment of such subject(s).

Accordingly, the information in these materials is not intended to constitute accounting, tax, legal, investment, consulting, or other professional advice or services. The information is not intended to be relied upon as the sole basis for any decision which may affect you or your business. Before making any decision or taking any action that might affect your personal finances or business, you should consult a qualified professional adviser.

These materials and the information contained therein are provided as is, and Deloitte Hungary makes no express or implied representations or warranties regarding these materials or the information contained therein. Without limiting the foregoing, Deloitte Hungary does not warrant that the materials or information contained therein will be error-free or will meet any particular criteria of performance or quality. Deloitte Hungary expressly disclaims all implied warranties, including, without limitation, warranties of merchantability, title, fitness for a particular purpose, non-infringement, compatibility, security, and accuracy.

Your use of these materials and information contained therein is at your own risk, and you assume full responsibility and risk of loss resulting from the use thereof. Deloitte Hungary will not be liable for any special, indirect, incidental, consequential, or punitive damages or any other damages whatsoever, whether in an action of contract, statute, tort (including, without limitation, negligence), or otherwise, relating to the use of these materials or the information contained therein.

If any of the foregoing is not fully enforceable for any reason, the remainder shall nonetheless continue to apply.

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see www.deloitte.hu/about for a detailed description of the legal structure of Deloitte Touche Tohmatsu Limited and its member firms.

Deloitte provides audit, tax, consulting, financial advisory, enterprise risk and legal services (legal services to clients are provided by cooperating law firm Deloitte Legal Szarvas, Erdős and Partners Law Firm) to public and private clients spanning multiple industries. With a globally connected network of member firms in more than 150 countries, Deloitte brings world-class capabilities and high-quality service to clients, delivering the insights they need to address their most complex business challenges. Deloitte has in the region of 200,000 professionals, all committed to becoming the standard of excellence.